

endigung der Besitzstreitigkeiten erkennen lassen, ist der Terminus ante quem beider ³⁷⁷⁾ Briefe nur durch das Todesdatum Eberhards von Salzburg bestimmbar: 1164 Juni 22. So sind die Datierungen in folgender Weise festzulegen:

Nr. 242: 1159 Anfang — 1164 Juni 22

Nr. 289: 1159 Februar — 1164 Juni 22

Während die erzählenden Quellen ³⁷⁸⁾ und die drei auf die Schenkung Heinrichs bezüglichen Traditionsnotizen nichts über Schwierigkeiten aussagen, die dem Kloster bei der Inbesitznahme von Aldrans entstanden waren, gewähren die vier Briefe einen guten Einblick.

Heinrich übereignete sein Allod Aldrans dem Kloster Tegernsee als Seelgerätstiftung, indem er dem Salmann Gottfried von Antdorf die Auflassung übertrug. Gottfried vollzog die Auflassung wahrscheinlich nicht lange nach Heinrichs Tod auf Bitten des Erben, Graf Bertholds II. von Andechs ³⁷⁹⁾. Ob über die beiden Handlungen Urkunden ausgestellt worden sind, ist nicht bekannt. Die in Nr. 186 genannten *litterae delegationis* deuten zwar darauf hin, sie können sich aber auch auf die überlieferten Traditionsnotizen beziehen ³⁸⁰⁾.

Tegernsee war jetzt nach dem Willen des Erblassers und mit Zustimmung seines Erben in den Besitz von Aldrans gelangt. Ein nicht näher bezeichneter Kreis von Ministerialen hinderte jedoch das Kloster, von Aldrans Besitz zu ergreifen. In diesen Ministerialen haben wir Dienstleute Heinrichs von Wolfratshausen zu erblicken, die vermutlich durch die Schenkung gegen ihren Willen Klosterministerialen geworden waren. Das läßt sich aus einer Bemerkung in Nr. 186 schließen: *Si qui de ministerialibus comitis H. vobis contestantur . . . vobiscum venerint, actioni vestre plurimum conducet*, d. h. nur ein Teil der Ministerialen des Grafen Heinrich hat sich mit der Schenkung einverstanden erklärt, aber nicht alle.

Rupert führte Klage bei seinem Diözesanbischof, ferner bei Erzbischof Eberhard I. von Salzburg und sicher auch bei Bischof Hartmann von Brixen (s. Nr. 308). Diese drei handelten im Sinne Tegernsees und ver-

³⁷⁷⁾ Sie werden auf Grund der gleichen Klage Ruperts geschrieben worden sein, d. h. man wird auch in Nr. 289 den Empfänger mit Hartmann identifizieren dürfen.

³⁷⁸⁾ S. oben S. 106 Anm. 357.

³⁷⁹⁾ S. oben Anm. 361.

³⁸⁰⁾ Wobei fraglich bleibt, ob nicht nur eine Urkunde gemeint ist (im Text steht der Acc. *litteras*).